



März 2024

Zulassung eines ukrainischen Fahrzeuges in Deutschland

Wer in Deutschland ein nicht in Deutschland zugelassenes Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, muss dieses nach (spätestens) einem Jahr in Deutschland zulassen. Der Zeitraum eines Jahres berechnet sich ab dem Tag der Einreise nach Deutschland, wobei einzelne Aufenthalte des Fahrzeuges im Ausland die Frist nicht neu beginnen lassen. Für ukrainische Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen besteht jedoch die Möglichkeit, beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Dresden eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, um bis längstens 30.09.2024 weiter mit den ukrainischen Kennzeichen fahren zu können.

<https://www.lasuv.sachsen.de/ummeldung-ukrainischer-fahrzeuge.html>

Für die Fahrzeugzulassung **ist die Zulassungsbehörde desjenigen Ortes zuständig, an dem der Halter des Fahrzeuges wohnt.** Für die Zulassung muss man einen Antrag stellen und verschiedene Unterlagen vorlegen, u.a. einen Nachweis über den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung und ein Dokument zur Identifikation Ihrer Person. Zudem benötigen Sie für Ihr Fahrzeug in der Regel eine technische Begutachtung. Für die Zulassung ist eine Gebühr zu bezahlen.

Die Zulassung eines Fahrzeuges erfolgt, wenn alle Unterlagen vorliegen, durch:

- Zuteilung eines deutschen Kennzeichens
- Aufbringen einer Stempelplakette auf dem Kennzeichen
- Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung

Zur Zulassung in Deutschland sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ein gültiges Personaldokument (Reisepass).
2. Die ukrainischen Kennzeichen.
3. Die ukrainische Zulassungsbescheinigung.
4. Die EG-Übereinstimmungsbescheinigung und den Prüfbericht zur Hauptuntersuchung.

oder

Die technische Begutachtung des Fahrzeuges gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Erteilung der Betriebserlaubnis. Ist für die Zulassung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO erforderlich, beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Hauptuntersuchungen und Begutachtungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis werden durch Überwachungsorganisationen oder Technische Dienste, wie DEKRA, TÜV, GTÜ, FSP, KÜS vorgenommen.

5. Eine elektronische Versicherungsbestätigung eines in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmens.
6. Für die Einziehung der Kraftfahrzeugsteuer ist eine Bankverbindung mit IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) anzugeben.
7. Sofern vorhanden, ein Nachweis über die Verzollung des Fahrzeuges. Gibt es diesen Nachweis nicht, kann die Zulassung dennoch beantragt werden und das Hauptzollamt wird nachträglich durch die Kfz-Zulassungsbehörde informiert.

Es fällt eine Grundgebühr von mindestens 51,80 € an. Zur Grundgebühr können zusätzliche Kosten hinzukommen.

Telefon 0371 115

Fax 0371 488-3396

E-Mail kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn

Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:

Behördenrufnummer 115

Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Hinweise

Ist für die Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland laut Gutachten der Überwachungsorganisation oder des technischen Dienstes eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, müssen Sie Folgendes beachten:

1. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist im Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) formlos, aber mit Unterschrift zu stellen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Referat 42
Straßenverkehrsordnung und Zulassungsrecht
Postfach 10 07 63
01077 Dresden

2. Dem Antrag ist das von der Überwachungsorganisation oder dem Technischen Dienst erstellte Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beizufügen.

Die Antragsunterlagen sollten als PDF per eMail an poststelle@lasuv.sachsen.de eingereicht werden.